



# STADT LAMPERTHEIM DER MAGISTRAT

Fachbereich Einwohnerservice, Steuerung  
und zentrale Dienstleistungen



## Sterbefall - Was ist wann zu tun?

### Leichenschauschein (Totenschein)

Der Totenschein wird vom behandelten Arzt (Notarzt, Krankenhausarzt) ausgestellt und ist Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Sterbeurkunde.

### Sterbeurkunde:

Wird vom zuständigen Standesamt der Gemeinde, in der die Person verstorben ist ausgestellt. Außer dem Totenschein werden noch die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde (falls der Verstorbene verheiratet war), bei verwitweten Personen zusätzlich die Sterbeurkunde des Ehepartners sowie Angaben über eine evtl. Ehescheidung (Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil) benötigt. Auch eine evtl. Mitteilung an die Rentenstelle ist nach Vorlage der Sterbeurkunde dringend notwendig. In der Regel erledigen diese Formalitäten, die von den Angehörigen beauftragten Bestatter. Dies gilt jedoch nicht für die Erstellung der Sterbefallanzeige (nur in Hessen) und für den Antrag auf Erteilung eines Erbscheines. Dies müssen in der Regel die Angehörigen selbst erledigen bzw. Vollmachten zur Erledigung erteilen.

### Sterbefallanzeige (nur in Hessen):

In Hessen ist es notwendig bei allen Sterbefällen eine Sterbefallanzeige durch die ehrenamtlich tätigen Ortsgerichte, die in der Regel in allen hessischen Kommunen (auch manchmal Ortsteilen) eingerichtet und dem jeweiligen Amtsgericht unterstellt sind, zu veranlassen. Die örtliche Kommune hat für das Ortsgericht entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Deshalb können Auskünfte über den Sitz der Ortsgerichte und deren Sprechzeiten bei den örtlichen Kommunen erfragt werden.

Die Ortsgerichte werden fast immer von sich aus bei einem Sterbefall tätig. Entweder wird mit einem nahen Angehörigen des Verstorbenen eine Terminvereinbarung getroffen oder das Formular wird zugeschickt, mit der Bitte dies ordnungsgemäß auszufüllen und innerhalb von 14 Tagen wieder zurück zu senden. In diesem Fragebogen müssen Angaben über die persönlichen Daten und hinterbliebene Angehörige, ob ein Testament vorhanden ist, ob der Verstorbene über Grundbesitz verfügt (auch Miteigentum) und über die ungefähre Höhe des Vermögens (diese Angaben sind allerdings freiwillig) gemacht werden. Es ist unerheblich, ob ein Erbschein benötigt wird oder ein Notar mit der Beantragung des Erbscheines beauftragt ist, in Hessen ist die Erstellung der Sterbefallanzeige gesetzlich vorgeschrieben.

### Testament:

| [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) | [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) | [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) |

#### Wir haben gleitende Arbeitszeit:

Sie erreichen uns  
Mo, Di, Mi, Do, Fr 07:30 - 12:00 Uhr  
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr  
Do 14:00 - 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Worms-Alzey-Ried	IBAN DE87 5535 0010 0003 1011 10	BIC MALADE51WOR
Volksbank Darmstadt-Südhessen eG	IBAN DE05 5089 0000 0014 3047 03	BIC GENODEF1VBD
Commerzbank AG	IBAN DE67 6708 0050 0729 6010 00	BIC DRESDEFF670
Raiffeisenbank Ried eG	IBAN DE33 5096 1206 0000 6032 36	BIC GENODE51RBU
Postbank Frankfurt	IBAN DE74 5001 0060 0013 1536 01	BIC PBKDEFFXXX

Ein handschriftliches Testament, das nicht bereits beim Amtsgericht hinterlegt worden ist, muss nach dem Todesfall umgehend dem Nachlassgericht beim örtlichen Amtsgericht ausgehändigt werden. Falls ein notarielles Testament gefertigt wurde, liegt dies dem Amtsgericht bzw. dem Amtsgericht an dem Sitz des Notars oder auch dem Notar selbst vor. In diesem Fall erübrigt sich die Erteilung eines Erbscheines. Mit dem vom zuständigen Gericht beglaubigten notariellen Testament können die eingesetzten Erben auch ohne Erbschein agieren (Grundbuchamt, Banken, Versicherungen usw.).

### **Erbschein:**

Falls kein notarielles Testament vorliegt wird fast immer ein Erbschein benötigt. Den Antrag auf Erteilung eines Erbscheines müssen die Angehörigen nach der Erstellung der Sterbefallanzeige beim Nachlassgericht des Amtsgerichtes in dem der Verstorbene gewohnt hat beantragen. Falls Immobilien vorhanden sind, muss immer ein Erbschein beantragt werden, da der Grundbesitz auf den Erben umgeschrieben werden muss. Die Auflösung und Verteilung von Bankguthaben kann evtl. und falls die Bank zustimmt, ohne Erbschein vorgenommen werden, jedoch nur bei Vorlage einer privaten Vorsorgevollmacht, die „über den Tod“ hinausgeht. Bei Auszahlung von evtl. fälligen Versicherungen z.B. wird ein Erbschein ebenfalls benötigt. Falls kein größeres Vermögen vorhanden ist bzw. keine amtlichen Umschreibungen vorgenommen werden müssen, kann auf die Erteilung eines Erbscheines verzichtet werden. Dadurch kann man auch evtl. Geld (Gebühren) sparen.

Um die Erteilung eines Erbscheines zu beschleunigen, besteht auch die Möglichkeit einen Notar mit der Antragstellung zu beauftragen. Hinsichtlich der Kosten fällt hier bei den Gebühren zusätzlich nur die gesetzliche Mehrwertsteuer an. Neben der schnelleren Abwicklung besteht dann auch zusätzlich noch die Möglichkeit hinsichtlich einer evtl. Erbschaft juristischen Rat einzuholen.

### **Versicherungspolizen:**

Mit dem Todeszeitpunkt beginnen Fristen zu laufen. Wenn finanzielle Leistungen zu erwarten sind, haben Angehörige innerhalb von 48 Stunden den Versicherer zu benachrichtigen. Es ist sinnvoll, auch mit anderen Versicherern Kontakt aufzunehmen. Evtl. werden geleistete Beiträge ab dem Zeitpunkt des Todes zurück erstattet. Von den Versicherern wird in der Regel zumindest eine Kopie der Sterbeurkunde gefordert, evtl. sogar ein Original.

### **Rente, Verträge, Fahrzeuge und Mitgliedschaften**

Für Hinterbliebene (Ehefrau, Ehemann) können Rentenansprüche entstehen. Innerhalb vier Wochen sollten diese Ansprüche bei den Rentenstellen der örtlichen Kommunen gestellt werden, wobei eine Terminvereinbarung notwendig und sinnvoll ist.

Ist ein Kraftfahrzeug vorhanden, so sollten die Angehörigen veranlassen, dass dieses stillgelegt oder auf einen evtl. neuen Halter umgemeldet wird. Dies kann neben der Kfz-Zulassungsstelle beim Landratsamt in Heppenheim auch bei den örtlichen Kommunen (Servicebüro, Bürgerbüro usw.) erledigt werden.

Auch Kündigungen von Mietverträgen, Zeitungsbezug, bei Energieversorgern, Handyverträgen oder die Mitgliedschaft in Vereinen sollten schnellst möglich vorgenommen werden. In der Regel reicht die Mitteilung über den Todesfall, manchmal wird jedoch auch von den Betroffenen die Kopie der Sterbeurkunde gefordert.

### **Rückgabe von Dokumenten**

Pässe (Personalausweise u. Reisepässe) sowie Führerscheine und Behindertenausweise des oder der Verstorbenen sollten an die örtlichen Kommunen zurück gegeben werden. Dies gilt auch für Versicherungskarten, Bankkarten sowie sonstige Bankunterlagen, die allein auf den oder die Verstorbene ausgestellt sind, bitte an die jeweiligen Aussteller zurück geben. Dadurch wird auch einem evtl. Missbrauch vorgebeugt.

### **Hilfe für Angehörige**

Ein Todesfall ist fast immer ein plötzliches und unerwartetes Ereignis und ist daher mit einer erheblichen Aufregung für die Hinterbliebenen verbunden.

Deshalb ist es hilfreich, sinnvoll und zweckmäßig, dass evtl. Unterlagen (Stammbuch, Geburts-Heiratsurkunde, Wohneigentum, Bankunterlagen, Versicherungsunterlagen usw.) geordnet und vollständig an einem zentralen Ort liegen, der auch den Angehörigen bekannt ist. Es erscheint auch sinnvoll, dass auf das Girokonto beide Ehepartner Zugriff haben, denn sonst kann der Hinterbliebene schnell in finanzielle Engpässe geraten. Bei Einzelpersonen ist zu empfehlen im Einvernehmen mit der Hausbank einem nahen vertrauenswürdigen Angehörigen eine Bankvollmacht auszustellen, die über den Tod hinaus Gültigkeit hat.

So schwer es ist, man muss sich zu Lebzeiten auf evtl. erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder auch den Tod vorbereiten. Daher ist die Errichtung einer Betreuungsverfügung, einer Vorsorgevollmacht und auch einer Patientenverfügung sehr sinnvoll. Hier gibt es ausführliche Informationsbroschüren des Bundes- und des Hessischen Justizministerium mit den entsprechenden Formularen, die beim Amtsgericht sowie auch bei den Kommunen kostenlos erhältlich sind. Auch die Seniorenberaterin für den Kreis Bergstraße bzw. vom Caritasverband Darmstadt e.V., Lampertheim, Neue Schulstraße 16 steht hier beratend zur Verfügung. Es können unter der Rufnummer 06206-9513666 Termine vereinbart werden.

MAGISTRAT der Stadt Lampertheim  
Lampertheim, im Januar 2014/w.